

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
 Tel. 711 67 / 4095 DW
 Fax.: 512 27 75
 PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/62.653

An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament

| |
|------------------------|
| Beilift GESETZENTWURF |
| Zl. 03 -GE/19.03 |
| Datum: 25. NOV. 1993 |
| Verteilt 25. Nov. 1993 |

St. Hauer

Wien, am 22. November 1993

1010 Wien

Betr. Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)
mit 25 Beilagen

Im Nachhang zur ho. Stellungnahme vom 13.10.1993 legt die Prokuratur eine ergänzende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

W.W.
(Dr. Hirt)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4095 DW

Fax.: 512 27 75

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/62.653

An das

**D R I N G E N D S T !
SOFORT VORLEGEN!**Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu Handen Herrn Dr. Peter Hanisch1010 Wienper Telefax (715/82/55)

SIE ERHALTEN DIESE, AUS 8 SEITEN BESTEHENDE SENDUNG AM HEUTIGEN TAGE PER TELEFAX; FALLS SIE EINE SCHLECHT LESBARE KOPIE EMPFANGEN, INFORMIEREN SIE UNS BITTE SOGLEICH UNTER DER TELEFONNUMMER 0222/711 67/4095.

Betr.: Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes durch das IRÄG 1993; Verhinderung von Sozialmißbräuchen zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch Abtretungsverbote ?

Unter Bezugnahme auf das am 19.11.1993 mit Herrn Dr. Peter Hanisch geführte Telefonat teilt die Prokuratur in Ergänzung zur ho. Stellungnahme zum IRÄG 1993 (siehe beiliegenden Auszug). nach nochmaliger eingehender Überprüfung der Rechtslage sowie nach einem Vergleich mit den Bestimmungen des deutschen Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld, insb den §§ 141k und 141l Arbeitsförderungsgesetzes, mit, daß durch die geplanten Änderungen der §§ 7 Abs 6 und 8 Abs 1 IESG Sozialmißbräuche zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds durch Vorfinanzierung/Bevorschussung der Arbeitsentgelte weder hintangehalten noch erschwert werden.

Im folgenden gibt die Prokuratur die Bestimmungen der §§ 8 Abs 1 und 7 Abs 6 IESG in der durch das IRÄG 1993 geplanten Fassung wieder, wobei die Änderungen kursiv gedruckt sind:

§ 8 Abs 1 IESG lautet:

"Die Exekutionsordnung, RGBL.Nr. 79/1986, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kann vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor dem Beschuß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden."

§ 7 Abs 6 IESG lautet:

"Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs.2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs 1 erster Satz ist anzuwenden."

In der Regierungsvorlage werden diese Änderungen wie folgt erläutert:

"Derzeit kann sowohl der arbeitsrechtliche Anspruch als auch der sich allenfalls später ergebende Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld u.a. zediert werden.

In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen mit Zustimmung der Arbeitnehmer eine Vorfinanzierung der Lohnkosten erfolgte und somit diese auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzt und u.U. keine Maßnahmen zur Sanierung des Betriebes eingeleitet wurden.

Mißbräuchliche Vorfinanzierungen sollen daher eingeschränkt werden. In Anlehnung an die Regelungen über das deutsche Konkursausfallgeld sollen die Zession, die Pfändung und Verpfändung des Anspruches auf Insolvenz-

Ausfallgeld erst ab der Konkursöffnung usw. möglich sein (Ergänzung des § 8 Abs 1 IESG).

Der arbeitsrechtliche Grundanspruch soll auch in Zukunft abgetreten usw. werden können, da ansonsten die Kreditfähigkeit des Arbeitnehmers eine nicht vertretbare Beschränkung erfahren würde (entsprechende Klarstellung im § 7 Abs. 6 IESG)."

Die Bedenken der Prokurator sind folgende:

Nach der bisherigen Rechtslage entsteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld frühestens mit Antragstellung durch den Anspruchsberechtigten. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der im § 1 Abs. 1 bzw. § 2 IESG angeführte Personenkreis. Eine Anspruchsberechtigung des Pfandgläubigers, der betreibenden Partei oder des Zessionars ist nicht vorgesehen (z.B. VwSlg. 10310 A; OGH 27.1.1993, 9 Ob S 16/92 = RdW 1993, 249 = EvBl 1993/145 mwN).

Eine vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld erfolgte Verpfändung, Pfändung oder Übertragung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld geht ins Leere.

Aus der Neufassung des § 8 Abs 1 IESG kann hingegen der Schluß abgeleitet werden, daß der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld bereits mit Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens usw., übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, also zu einem Zeitpunkt, zudem der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld überhaupt noch nicht entstanden ist (!!). Weiters könnte aus der Neufassung der Schluß abgeleitet werden, daß auch der Pfändungsgläubiger oder der Zessionar zur Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld legitimiert sind.

Irgendein Anhaltspunkt, mißbräuchliche Vorfinanzierungen von Ansprüchen der Arbeitnehmer hintanzuhalten, kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden.

Durch die Neufassung des § 7 Abs 6 IESG ändert sich ebenfalls nichts an der bisherigen Rechtslage, wonach die gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Arbeitnehmerforderungen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden können. Eine solche Einschränkung ist, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, auch nicht Ziel der geplanten Änderung, da ansonsten die Kreditfähigkeit des Arbeitnehmers eine nicht vertretbare Beschränkung erfahren würde.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß durch die geplanten Änderungen auf der Ebene des Gesetzgebers nichts unternommen wird, um Vorfinanzierungen der Entgeltansprüche vor Insolvenzveröffnung zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds von vornherein hintanzuhalten. Nach wie vor wird es auf Basis des IESG möglich sein, daß Arbeitnehmer z.B. jahrelang ihre Entgeltansprüche z.B. von der Hausbank des späteren Gemeinschuldners gegen Verpfändung der Entgeltansprüche bevorschußt erhalten; nach Insolvenzeröffnung würde für diese Ansprüche Insolvenz-Ausfallgeld gebühren; das Unternehmen könnte z.B. von Anfang an zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds betrieben werden.

Nach deutschem Recht sind derartige Mißbräuche ebenfalls möglich, doch wird der eingeschlagene Weg insoweit erschwert, als Konkursausfallgeld nur dann gebührt, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war (vgl. § 141k Abs. 2a ArbeitsförderungsG). Im übrigen gebührt Konkursausfallgeld ohnehin nur für die letzten drei Monate vor Konkurseröffnung (oder gleichgestelltem Ereignis), sodaß sich die Problematik der Bevorschussung für einen längeren Zeitraum vor Insolvenzeröffnung in Deutschland nicht stellt.

Im gegebenen Zusammenhang verweist die Prokuratur auf ihre Stellungnahme zum IRÄG 1993 (siehe beiliegenden Auszug) und auf die von ihr vorgeschlagene Gesetzesänderung. Nur durch die zeitliche Limitierung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für eine bestimmte Zahl von Monatsentgelten vor Konkurseröffnung oder

gleichgestelltem Ereignis wäre es möglich Sozialmißbräuche zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hintanzuhalten.

Um den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, könnte eine sinngemäß angepaßte Übernahme der oben angeführten bundesdeutschen Vorschriften erwogen werden, was allerdings nur dann sinnvoll erscheint, wenn eine zeitliche Limitierung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld, wie von der Prokuratur mehrfach angeregt, erfolgt.

Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates vorgelegt.

19.11.1993
Im Auftrag:

(Dr. Hirt)

Auszug aus der "Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)"

Zu Pkt 7. (§ 8 Abs 1 IESG):

In der Praxis mehren sich die Fälle, in denen den Arbeitnehmern von der Hausbank des Unternehmers die Entgelte gegen Abtretung (Verpfändung) der Entgeltansprüche sowie des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld "bevorschußt" werden. Durch diese Vorgangsweise, die regelmäßig im Einvernehmen der Arbeitnehmer (ihrer Interessensvertretungen), der Hausbank und des Unternehmens erfolgt, wäre es - zumindest theoretisch - möglich, daß ein Unternehmen ab Gründung das Risiko der Lohnzahlung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abwälzt und jahrelang kostenlos die Leistung "Arbeitskraft" nutzt. In einem aktuellen Insolvenzfall hat der Masseverwalter die in dieser Form "bevorschüßten" Entgeltansprüche der Arbeitnehmer (je 27 Monatsentgelte !!!) insbesondere wegen sittenwidriger Unterlassung des vorzeitigen Austritts, Beteiligung der Arbeitnehmer an fahrlässiger Krida, ... bestritten, wobei Prüfungsprozesse anhängig sind.

Die geplante Änderung des § 8 Abs 1 IESG würde nur scheinbar Abhilfe schaffen: Diese Bestimmung könnte ganz einfach durch ein Inkassomandat (der Arbeitnehmer beauftragt die Bank bzw. den Rechtsanwalt der Bank, ... das Insolvenz-Ausfallgeld geltend zu machen und erklärt sich mit einer Verrechnung auf die ausstehenden Kreditforderungen für einverstanden) umgangen werden. Einblick in das Verhältnis Bank/Arbeitnehmer haben regelmäßig weder der Masseverwalter noch der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

Einige Abhilfe einen Sozialmißbrauch zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hintanzuhalten wäre eine betragsmäßige Limitierung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für die Vergangenheit: Dem § 3 Abs 1 IESG könnte zB folgender Satz eingefügt werden:

"Für die Zeit vor Konkursöffnung oder gleichgestelltem Ereignis nach § 1 Abs 1 Z 1 bis Z 7 IESG gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt

1. bei täglicher Entgeltzahlung bis zum Betrag von 65 Tagesentgelten;
2. bei wöchentlicher Entgeltzahlung bis zum Betrag von 13 Wochenentgelten;
3. bei monatlicher Entgeltzahlung bis zum Betrag von 3 Monatsentgelten;
4. bei sonstiger Entgeltzahlung bis zum Vielfachen des Entgeltzahlungszeitraumes, höchstens jedoch bis zu einem Kalendervierteljahr, wobei bei unregelmäßiger Höhe der Entgeltzahlung der Durchschnittssatz aus dem Entgeltzeitraum bzw. dem Kalendervierteljahr zugrunde zu legen, der sich bei Berücksichtigung der Entgelte aus dem letzten Jahr vor Konkursöffnung oder gleichgestelltem Ereignis ergibt.

§ 1 Abs 3 und Abs 4 sind anzuwenden."

Es muß nämlich davon ausgegangen werden, daß Arbeitnehmer grundsätzlich auf ihre Entgeltansprüche zwecks Bestreitung ihres und ihrer Angehörigen Lebensunterhaltes angewiesen sind; gerät der Arbeitgeber mit der Entgeltzahlung in Verzug, dann werden

Arbeitnehmer regelmäßig wegen Vorenthalts ihrer Bezüge ihren berechtigten vorzeitigen Austritt erklären und sich nach einem anderen Arbeitgeber umsehen.

Jene Arbeitnehmer, die in einem solchen Fall im Unternehmen verbleiben und praktisch (vorerst) unentgeltlich ihre Leistung erbringen, stehen - wie die Praxis zeigt - zum Arbeitgeber in einem persönlichen Naheverhältnis wie zB Familienangehörige, Lebensgefährten oder "überbezahlte" Arbeitnehmer; denkbar ist, daß solche Personen jahrelang ohne Lohnzahlung tätig sind, die Verjährung durch wiederholtes Anerkenntnis des Arbeitgebers unterbrochen und nach Insolvenzeröffnung der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit horrenden Forderungen konfrontiert wird. Durch den Vorschlag der Prokurator bliebe genügend Zeit eine Unternehmenssanierung zu versuchen; sollte eine solche in kurzer Zeit nicht möglich sein, dann wird "Druck" auf eine rasche Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die auch der Gesetzgeber im Auge hat, ausgeübt, da die Arbeitnehmer ansonsten um ihre Gehaltsforderungen umfielen.